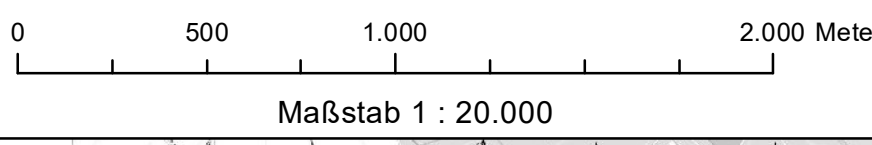


Darstellungen

- Stadtgrenze der Stadt Dülmen
(gleichzeitig Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie")
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
(mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- 12a

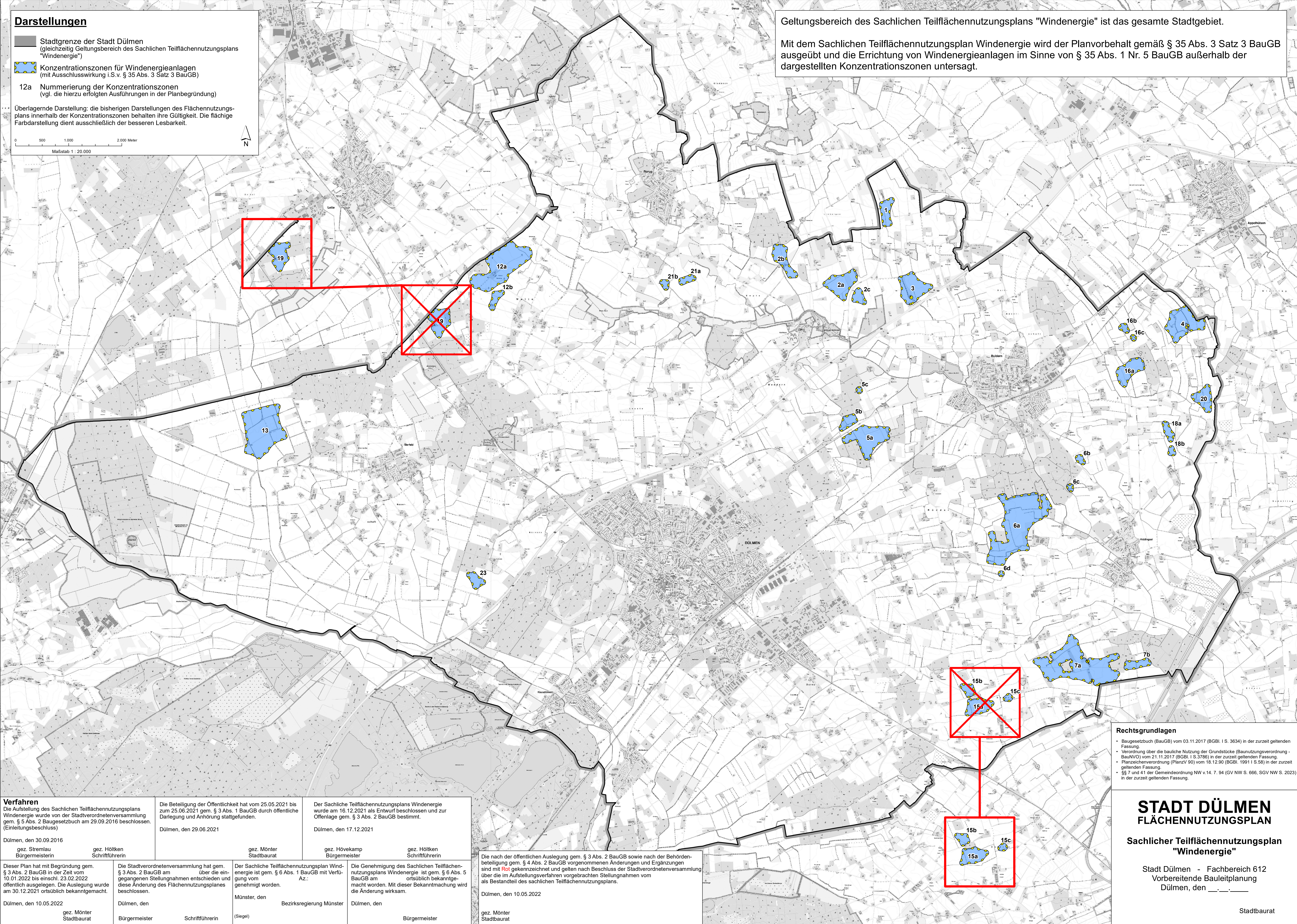
Nummerierung der Konzentrationszonen
(vgl. die hierzu erfolgten Ausführungen in der Planbegründung)

Überlagernde Darstellung: die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit. Die flächige Farbdarstellung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.



Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" ist das gesamte Stadtgebiet.

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen untersagt.



Verfahren Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch am 29.09.2016 beschlossen. (Einleitungsbeschluss)		Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.		Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am 16.12.2021 als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.	
Dülmen, den 30.09.2016 gez. Stremlau Bürgermeisterin		Dülmen, den 29.06.2021		Dülmen, den 17.12.2021	
gez. Höltken Schriftführerin		gez. Mönter Stadtbaurat		gez. Hövekamp Bürgermeister	
Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschl. 23.02.2022 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 30.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.		Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.		Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.	
Dülmen, den 10.05.2022 gez. Mönter Stadtbaurat		Dülmen, den Bürgermeister		Münster, den Bezirksregierung Münster	
		Schriftführerin		Az.: Dülmen, den Bürgermeister	
		(Siegel)			

Die nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie nach der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind mit Rot gekennzeichnet und gelten nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen vom als Bestandteil des sachlichen Teilflächennutzungsplans.

Dülmen, den 10.05.2022

gez. Mönter
Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung.
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

STADT DÜLMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
"Windenergie"

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den ____

Stadtbaurat